

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 870

2020_11_SID_EG AIG und AsylG (Umsetzung M Schilt)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:
3.4 Unterbringung	3.4 Unterbringung <u>im Allgemeinen</u>
	3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten
	Art. 23a Voraussetzungen ¹ Privat untergebracht werden können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Artikel 6 Absatz 1, a bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist, b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben, und c die ihre Pflichten gemäss Artikel 7 Absatz 1 beachten. ² Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt unterbringen, wenn

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	a sie über ausreichend Wohnraum verfügen, b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen, c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet ist, d der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird, e der ordnungsgemässe und wirtschaftliche Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a dadurch nicht beeinträchtigt wird.
	Art. 23b Kein Anspruch ¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten.
	Art. 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung ¹ Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Personen verursacht werden, noch für solche, die diese infolge der privaten Unterbringung erleiden. ² Die privat untergebrachten Personen und die Privaten schliessen mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die a ihre Rechte und Pflichten regelt, b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht, c auf eine Dauer von maximal sechs Monaten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann, d von ihnen fristlos aufgelöst werden kann.
	Art. 23d Rechte und Pflichten

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	¹ Privat untergebrachte Personen a erhalten eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b, b werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert, c beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten. ² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest.
	Art. 23e Folgen bei Pflichtverletzungen ¹ Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Vereinbarung fristlos auflösen.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer